

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

SV Günthersleben 1960 e. V.

und hat seinen Sitz in Günthersleben-Wechmar, Ortsteil Günthersleben. Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 152. Seine Farben sind rot und weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereins-Zweck

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Vereinsmitglied kann nur sein, wer sich zu diesen Grundsätzen bekennt.

2. Der Verein „Sportverein Günthersleben 1960 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere

- a) die Betätigung und Förderung auf allen Gebieten der Leibesübungen
- b) die körperliche und sittliche Ertüchtigung und Förderung seiner Mitglieder und Heranbildung leistungsfähiger Sportler mit echter, sportlicher Gesinnung
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Maßgebliches Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugend sowohl auf sportlichem Gebiet, als auch in kultureller und erzieherischer Hinsicht.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Jegliche Art von Vergütungen ist durch Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 3

Fachverbände

Der Verein und seine Abteilungen sollten Mitglieder der einschlägigen Fachverbände sein. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und jede juristische Person werden.

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen.

Die Mitglieder, die sich nicht an einer vom Verein betriebenen Sportart oder in einer seiner Abteilungen aktiv betätigen, gelten als passive Mitglieder.

Zum Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende, zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates ernannt werden. Über die Ernennung sind Urkunden auszustellen.

In Anerkennung außergewöhnlicher sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den SV kann Mitgliedern und in Ausnahmefällen auch Nichtmitgliedern eine Ehrung nach Beschluss des Vorstandes und Beirates verliehen werden.

Der Vorstand nimmt die Ehrungen in würdiger Form vor.

§ 5 Aufnahme

Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, stellt einen schriftlichen Antrag. Dieser beinhaltet gleichzeitig das Einverständnis zur Einzugsermächtigung des Beitrages. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über das Aufnahmegesuch entscheiden der Vorstand und der Beirat. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung des Vereins.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Es ist Pflicht der Mitglieder, an den Versammlungen des Vereins soweit irgend möglich teilzunehmen.

Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und dessen Einzug (das Verfahren und die Termine) von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Alle Aspekte der Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung (Anlage zur Satzung) geregelt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in allen Versammlungen des Vereins Sitz und Stimme, ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Jugendlichen unter 16 Jahren haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird.

Ehrenvorsitzende des Vereins haben außer den sonstigen Mitgliederrechten, die Berechtigung, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung (Austritt)
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Die Kündigung ist, soweit der Vorstand nicht Ausnahmen zulässt, zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden.

Noch fällige Beiträge sind zu entrichten und können auf dem Rechtsweg beigetrieben werden.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

1. Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten und Grundsätze
2. Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter
3. Verurteilung zu entehrenden Strafen
4. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
5. Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragseinzug zurückgewiesen wird und auch auf Mahnung hin innerhalb eines Monats keine Überweisung erfolgt.

Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Beirat durch Beschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Für das Ausschlussverfahren gelten die Bestimmungen im § 9, Abs. 2 sinngemäß.

§ 9 Vereinsstrafen

1. Der Vorstand kann bei Verstößen im Sinne des § 8, Abs. 3 und bei unsportlichem, disziplinelosem und unkameradschaftlichem Verhalten auf

**Verwarnung
Verweis oder
Ausschluss,**

bei aktiven Mitgliedern und Jugendlichen auch auf
Spielsperre oder Verweigerung der Starterlaubnis,
erkennen.

2. Bei Streitigkeiten und Ehrenhandel unter den Mitgliedern kann der Vorstand auf
schriftlicher oder mündlicher Abbitte und Ehrenerklärung bestehen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Erhebungen und Ermittlungen zum Sachverhalt zu 1. u. 2. durchzuführen. Er kann dieses Recht im Einzelfall ganz oder teilweise auf den Ehrenrat übertragen. In diesem Falle hat der Ehrenrat im Ergebnis seiner Tätigkeit dem Vorstand einen Vorschlag zu unterbreiten. Der Beschuldigte ist zu der beschlussfassenden Sitzung des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Tagen durch Einschreibebrief zu laden und auf die Folgen seines Nichterscheinens hinzuweisen. Ihm ist das rechtliche Gehör vor Beschlussfassung zu gewähren. Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund kann in Abwesenheit des Beschuldigten entschieden werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen zwei Wochen Berufung beim Beirat möglich. Die Berufung soll begründet sein und einen Antrag enthalten. Der Beschluss des Beirates ist endgültig. Er muss nicht mit Gründen versehen sein.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Ehrenrat wird vom Vorstand berufen. In den Ehrenrat können nur langjährige Mitglieder berufen werden. Er entscheidet bei allen Angelegenheiten, die die Ehre des Vereins betreffen und ihm von dem Vorstand, dem Beirat oder einem Mitglied vorgelegt werden.

§ 11 Abteilungen

Die Gründung und das Bestehen von Abteilungen sind von der Genehmigung des Vorstandes und des Beirates abhängig. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind in einer Versammlung der betreffenden Abteilung für vier Jahre zu wählen. Die Abteilungswahl kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Anwesenden mehrheitlich einverstanden sind. Die Versammlung muss mindestens acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins mit Neuwahlen stattfinden und der Vorstand dazu eingeladen werden (siehe Zeitablauf der Wahlordnung in der Anlage).

Bei der Wahl in den Abteilungen sind auch Vorschläge für die in der Generalversammlung zu wählenden

- Vorstände (Vorsitzender und seine Stellvertreter)
- Beiräte
- Kassenprüfer

zu machen.

Die Anzahl der Kandidatenvorschläge sollte die vorgegebene Anzahl der zu wählenden Funktionen übersteigen; es ist Pflicht für die Anzahl der Vorschläge aus der eigenen Abteilung für den Beirat.

Es können auch Kandidaten aus anderen Abteilungen vorgeschlagen werden.

Bei Rücktritt des Abteilungsleiters übernimmt automatisch sein Stellvertreter die Abteilung bis zur Neuwahl.

Das Ergebnis der Abteilungswahlen ist der Generalversammlung bekanntzugeben.

Die Übernahme finanzieller Verpflichtungen der Abteilungen, die über ihre eigene Leistungsfähigkeit (Differenz Einnahmen und Ausgaben in Nebenkassen) hinausgehen, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes und des Beirates. Die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Abteilungen werden vom Verein wahrgenommen und bearbeitet.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden; dabei ist einer zugleich der Vorsitzende des Sportausschusses und der andere der Schatzmeister.

3. Zusammensetzung des Beirates:

- Die gewählten Abteilungsleiter gehören automatisch dem Beirat an.
- Aus den Beiratsmitgliedern sind Schriftführer, Jugendwart, Vergnügungswart und Pressewart zu bestimmen.
- Die Gesamtanzahl der Beiratsmitglieder wird durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates festgelegt.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand ist Repräsentant des Vereins und ist in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden während dessen Abwesenheit. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Vorsitzende. Sie muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden. Der Verein wird im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und außergerichtlich durch drei Vorsitzende vertreten. Es müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass grundsätzlich der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam handeln müssen. Falls der Vorsitzende verhindert ist, was Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden muss, handeln die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Wichtige Vereinsangelegenheiten muss der Vorstand dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. In dringenden Fällen entscheiden die Vorsitzenden ohne Verzug allein. Der Beirat bzw. die Mitgliederversammlung sind von dem Veranlassten zeitnah zu unterrichten.

Die Abwicklung von Geldgeschäften wird durch den Vorstand geregelt, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen. Dies betrifft ebenso alle Festlegungen für die Finanzverantwortung der Abteilungen (4-Augen-Prinzip). Der Schatzmeister kann für **ONLINE**-Banking ermächtigt werden. Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips erfolgt dabei durch das Abzeichnen der sachlichen Richtigkeit auf den Originalbelegen.

Die Abteilungsleiter und der Schriftführer unterstützen den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins. Sie sollen zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden und haben bei der Beschlussfassung des Vorstandes im Falle der Beiziehung volles Stimmrecht.

Vernachlässigt ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben, so kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen. Zur Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstands kommt es ebenso, falls dieses innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen den Vereinszweck (§2) verstößt. Die Vorsitzenden haben in allen Abteilungen und Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 14 Beirat

Der Beirat ist vom Vorstand zur Entscheidung über besonders wichtige Angelegenheiten im Bedarfsfalle einzuberufen. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über einen allenfalls erforderlichen Nachtrag zum Haushaltsplan. Der Aufgabenbereich der einzelnen Beiratsmitglieder (§ 12 Abs.3) wird in der ersten Sitzung nach der stattgefundenen Wahl der Vorstandschaft festgelegt. Im Übrigen verteilt der Vorsitzende die Aufgaben der Beiratsmitglieder soweit über die Zuständigkeit Unklarheit besteht. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt auf Beschluss des Vorstandes und Beirates ein Nachrücker entsprechend dem Wahlergebnis nach. Die Reihenfolge bestimmen die bei der Wahl erreichten Stimmen.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Wahl der Vereinsführung

Der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Beirates (außer den Abteilungsleitern) und zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus dem Wahlausschussvorsitzenden und vier Beisitzern.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Die Wahl erfolgt auf Grundlage der Wahlordnung, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Scheidet der Vorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so ist von einem der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden einzuberufen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sind die drei Vorsitzenden verhindert, so kann ein anderes Mitglied des Beirates die Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung soll möglichst nach Beendigung des Geschäftsjahres (§ 1) abgehalten werden. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang oder persönliche Einladung der Mitglieder jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über deren Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt über Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes, des Kassierers und des Beirates
- d) Wahlen gemäß § 15 der Satzung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen

§ 17 Generalversammlung

Eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ist bei der Einberufung als Generalversammlung zu bezeichnen.

§ 18 Satzungsänderungen

Allen Mitgliedern ist die Möglichkeit einzuräumen, in einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Einblick in den Wortlaut geplanter Satzungsänderungen zu nehmen. Die Möglichkeit dazu besteht beim Vorstand, bei allen Beiratsmitgliedern und im Vereinsheim. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.

§ 19 Protokollführung und Beurkundung

Über jede Vorstands- und Beiratssitzung sowie über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Sitzung oder Versammlung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Spielgemeinschaft und Kooperationen mit anderen Sportvereinen

Zur Aufrechterhaltung des aktiven Spielbetriebes unterstützt der Verein die Gründung von z.B. Spielgemeinschaften und Kooperationen mit anderen Sportvereinen. Die dazu erforderliche Voraussetzung ist, dass sich der Partnerverein in seiner Satzung zu den Grundsätzen des §2 unserer Satzung bekennt. Die abzuschließende Kooperationsvereinbarung (Spielgemeinschaft) regelt Mannschaft, Spielzeit und Finanzausstattung und bedarf der Zustimmung von Vorstand und Beirat.

§ 21 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens einen Monat auseinander liegen müssen, mit jeweils 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt, und nicht mehr als 20 Mitglieder gegen die Auflösung sind oder sich der Stimme enthalten. Zur Auflösungsversammlung muss schriftlich eingeladen werden.

§ 22 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist Eigentum der juristischen Person und nicht eines einzelnen Mitgliedes. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Förderung des Sports zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports im Ortsteil Günthersleben.

§ 23 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied des Vereins ist eine gültige Satzung auszuhändigen.

§ 24 Sonderrechte des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Berichtigungen vorstehender Satzungsbestimmungen sowie von Bestimmungen der vom Beirat oder der Mitgliederversammlung beschlossener Ordnungen und Richtlinien selbständig vorzunehmen.

§ 25 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Gotha.

§ 26 Inkrafttreten

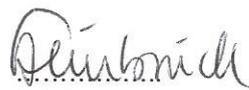
Die vorstehende Satzung tritt am Tag der Mitgliederversammlung am 08.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.2014 außer Kraft.



Heinz Steinbrück
Vorsitzender



Gerd Strietzel
Stellv. Vorsitzender



Gabriele Steinbrück
Stellv. Vorsitzende

Anlage 1: Wahlordnung
Anlage 2: Beitragsordnung

Anlage 1 Wahlordnung des SV Günthersleben 1960 e. V. (Seite 1 von 4)

Allgemeine Punkte zur Wahl der Vereinsführung

Die Wahl wird durch eine gesonderte vorher offen gewählte Wahlkommission geleitet.
Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel (ebenso eine erforderliche Stichwahl).
Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.
Eine Überschreitung der vorgegebenen Stimmenanzahl führt zur Ungültigkeit dieser Wahl.
Die Kandidatenvorschläge kommen aus den Abteilungen oder der Vereinsführung.
Die Kandidaten stellen sich in der Mitgliederversammlung kurz vor.
Die Kandidaten erklären die Bereitschaft zur Amtsübernahme für den Fall der Wahl.
Es besteht die Möglichkeit der Stimmenabgabe per Briefwahl.
Vertrauensmann für Briefwahl ist per Beiratsbeschluss festzulegen
Briefwahl muss in den zwei Wochen vor der Wahl beim Vertrauensmann erfolgen.
Die Stimmzettel im geschlossenen Umschlag werden zur Wahl geöffnet und ausgezählt.
Briefwähler sind zur Wahl nicht mehr stimmberechtigt (Nachweis über Liste).
Briefwähler nehmen nicht an einer möglichen Stichwahl teil.

Wahl des Vereinsvorstands

Der Vereinsvorstand besteht laut Satzung aus drei Vorstandsmitgliedern.
Als gewählt gilt, wer mehr "Ja" - Stimmen als "Nein" - Stimmen auf sich vereinigt.
Werden mehr als drei Kandidaten mit "Ja" gewählt, entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Werden keine drei Vorstände gewählt, erfolgt die Ergänzung durch Beschluss aus dem Beirat.
Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen den Vereinsvorsitzenden am Wahltag.
Die auf die Vorstandsmitglieder für den Beirat abgegebenen Stimmen entfallen.
Ein nicht gewählter Kandidat kann in den Beirat gewählt werden, wenn er dort auch kandidiert.
Gewählte Abteilungsleiter können in der Wahl der Vorstands kandidieren.

Wahl des Vereinsbeirats

Für den Beirat entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder wird durch Beschluss von Vorstand + Beirat festgelegt.
Der Anteil am Mitgliedsbestand bestimmt die Zahl der Beiratsmitglieder der Abteilungen.
 Badminton:
 Fußball:
 Kegeln:
 Tischtennis:
Reichen die Kandidatenvorschläge nicht aus, vermindern sich diese Zahlen entsprechend.
Im Interesse der Wahl sollten über diese Zahl hinaus gehend Kandidaten aufgestellt werden.
Über diese Zahl auf weitere Kandidaten der Abteilungen abgegebene Stimmen entfallen.
Nicht gewählte Kandidaten können während der Wahlperiode durch Beschluss von Vorstand und Beirat
bei Bedarf als Nachrücker in den Beirat berufen werden.
Die gewählten Abteilungsleiter gehören automatisch dem Beirat an.

Wahl der Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern werden laut Satzung zwei Mitglieder bestellt.
Als gewählt gilt, wer mehr "Ja" - Stimmen als "Nein" - Stimmen auf sich vereinigt.
Werden mehr als zwei Kandidaten mit "Ja" gewählt, entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Werden keine zwei Kassenprüfer gewählt, erfolgt die Ergänzung durch Beschluss aus dem Beirat.
Gewählte Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder können nicht Kassenprüfer werden.

Wahlberechtigt zur Wahl der Vereinsführung sind alle Mitglieder, die zur Wahl in den Abteilungen wahlberechtigt waren.

Zeitlicher Ablauf der Wahl

Ablaufplan: Termin KW "X" minus Anzahl von KW

| Sachverhalt | Verantwortlich | Ablaufplan | Termin (KW) | Bemerkung |
|---|-------------------|------------|-------------|---|
| Festlegung Wahltermin Vereinsführung | Vorstand + Beirat | X-12 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Bekanntgabe Anzahl der Beiratsmitglieder pro Abteilung | Vorstand + Beirat | X-12 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Bekanntgabe Zeitraum Abteilungswahlen | Vorstand + Beirat | X-12 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Festlegung zeitlicher Wahlablauf (KW eintragen in Spalte "Termine") | Vorstand + Beirat | X-12 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Versand der aktuellen Mitgliederliste an Abt. Leiter | Vorstand | X-11 | | per E-Mail |
| Sitzung Abteilungsleitung zur Vorbereitung der Abteilungswahl | Abt. Leiter | X-10 | | zur Abteilungsleitungssitzung |
| Bekanntgabe Wahltermin Abteilungen an Vorstand | Abt. Leiter | X-10 | | per Post oder E-Mail |
| Versand Einladungen zur Wahl der Abteilungen | Abt. Leiter | X-9 | | per Post |
| Durchführung Abteilungswahlveranstaltung | Abt. Leiter | X-8 | | zur Abteilungswahl |
| Bekanntgabe Zeitraum gesamter Wahlablauf an Mitglieder | Abt. Leiter | X-8 | | zur Abteilungswahl |
| Abgabe Wahlprotokoll der Abteilungen an Vorstand | Abt. Leiter | X-7 | | per Post oder E-Mail |
| Einladung für Vorstands- und Beiratssitzung (Wahlvorbereitung) | Vorstand | X-7 | | per E-Mail |
| Zusammenfassung der Kandidaten der Abteilungen | Vorstand | X-7 | | per E-Mail |
| Kandidatenvorschläge von Vorstands- und Beiratsmitgliedern | Vorstand + Beirat | X-6 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Vorschläge für Wahlkommission | Vorstand + Beirat | X-6 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Verabschiedung der Kandidatenliste für Wahl der Vereinsführung | Vorstand + Beirat | X-6 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Festlegung Zeitraum für Briefwahl | Vorstand + Beirat | X-6 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Wahl Vertrauensmann für Durchführung der Briefwahl | Vorstand + Beirat | X-6 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Vollständigkeit der Einverständnisse der Kandidaten | Vorstand | X-5 | | zur Vorstands- und Beiratssitzung |
| Versand Kandidatenliste für Vorstands- und Beiratssitzung | Vorstand | X-4 | | persönliche Unterschriften einholen |
| Bekanntgabe Ort + Zeitraum (Vertrauensmann) für die Briefwahl | Vorstand | X-4 | | Einladung zur Generalversammlung |
| Versand Einladung für Vorstands- und Beiratssitzung | Vorstand | X-4 | | Einladung zur Generalversammlung |
| Wahlzettel für Wahl der Vereinsführung | Vorstand | X-3 | | Einladung zur Generalversammlung |
| Durchführung der Briefwahl (Abschluss ein Tag vor der Wahl) | Vertrauensmann | X-2 | | an Vertrauensmann Briefwahl |
| Durchführung der Vorstands- und Beiratssitzung | Vorstand | X | | nach teil. Absprache beim Vertrauensmann |
| Termin für erste Vorstands- und Beiratssitzung nach der Wahl | Vorstand | X | | Wahlkommission am Wahltag |
| Unterschrift Protokoll Generalversammlung | Vorstand | X+2 | | Terminabsprache am Wahltag |
| Erste Vorstands- und Beiratssitzung nach der Wahl | Vorstand | X+4 | | Protokollführung durch bisherigen Schriftführer |
| Bekanntgabe der Funktionsverteilung im Beirat | Abt. Leiter | X+6 | | Funktionsverteilung im Beirat |
| | | | | zu einer Abteilungsleitungssitzung |

Unterschriften:

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Wahlordnung des SV Günthersleben 1960 e. V. (Seite 3 von 4)

Protokoll Abteilungswahl SV Günthersleben 1960 e. V.

| | |
|------------|--|
| Abteilung: | |
| Datum: | |

Gewählte Abt. Leitung

| Vorname | Name | Funktion | Unterschrift | Einverständnis |
|---------|------|---------------------|--------------|----------------|
| | | Abt. Leiter | | |
| | | Stellv. Abt. Leiter | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Kandidaten für die Wahl des Vereinsvorstands

| Vorname | Name | Abteilung | Unterschrift | Einverständnis |
|---------|------|-----------|--------------|----------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats

| Vorname | Name | Abteilung | Unterschrift | Einverständnis |
|---------|------|-----------|--------------|----------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Kandidaten für die Wahl der Kassenprüfer

| Vorname | Name | Abteilung | Unterschrift | Einverständnis |
|---------|------|-----------|--------------|----------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Unterschriften:

Abt. Leiter

Stellv. Abt. Leiter

Anlage 2 Beitragsordnung des SV Günthersleben 1960 e. V. (Seite 1 von 1)

Allgemeine Punkte zur Beitragszahlung

Diese Beitragsordnung ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.
Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Beitragszahlung ist Bringepflicht jedes Mitglieds.
Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist die Zustimmung zum Kontoeinzugsverfahren.

Staffelung Beitragshöhen nach Lebensalter

Die Vereinsbeiträge fallen für das Kalenderjahr bezogen auf den Stichtag 01.01. an.
Entsprechend dem Lebensalter sind nachfolgende Staffelungen festgelegt:

- vom 4. – 7. vollendeten Lebensjahr
- vom 8. – 14. vollendeten Lebensjahr
- vom 15. – 18. vollendeten Lebensjahr
- vom 18. – 64. vollendeten Lebensjahr
- ab dem vollendetem 65. Lebensjahr

Beschluß der Mitgliederversammlung

Durch die Mitgliederversammlung wird die Art und Weise der Beitragszahlung beschlossen.
Beitragshöhen
Anzahl der Kontoeinzüge pro Kalenderjahr
Zeitpunkt der Kontoeinzüge
Auf dem Aufnahmeformular stehen die dazu die aktuell beschlossenen Fakten.

Pflichten der Mitglieder für nachfolgende Punkte

Mitteilung einer Kontoverbindung für den Beitragseinzug
Mitteilung bei Änderung der Kontenverbindung vor dem nächsten Einzugstermin
Ausreichende Kontendeckung zu den Einzugsterminen
Übernahme von allen Zusatzkosten aufgrund von Problemen beim Beitragseinzug

Beitragsnachlass in besonderen Lebenssituationen

Voraussetzung für einen Beitragsnachlass ist die vorherige volle Beitragszahlung.
Ein Beitragsnachlass wird im Folgejahr für das abgelaufene Jahr gewährt.
Die Berechtigung für eine Beitragsnachlass ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
Ein Beitragsnachlass wird zeitanteilig für die nachgewiesenen Zeiträume gewährt.
Anträge auf Beitragsnachlass sind an den Schatzmeister zu richten.
Über beantragte Beitragsnachlässe entscheiden Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit.
Ein Beitragsnachlass wird für folgende Lebenssituationen gewährt:
Direktstudenten ohne regelmäßiges Einkommen
Arbeitslosigkeit
Monatseinkommen unter den aktuellen Hartz IV - Sätzen
Gewährte Beitragsnachlässe werden mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet.

Sanktionen

Ist bis zum Jahresende der Beitrag nicht voll bezahlt, treten für das Mitglied folgende Sanktionen ein:
Entfall der Startberechtigung für den aktiven Wettkampfbetrieb
Entfall der Berechtigung für die aktive Nutzung der Sportstätten
Entfall der Versicherungsleistungen im Rahmen der Mitgliedschaft

Beenden der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Bei Nichtnachkommen der Zahlungsverpflichtung innerhalb eines Monats trotz zweimaliger Mahnung

Beenden der Mitgliedschaft durch Austritt

Überbezahlte Beiträge werden entsprechend der Kündigungsfristen zurück überwiesen.